

Klaus Gente
Im Moor 18 a
18375 Born a. Darß

An die Borner Gemeindvertretung
über Amt Darß-Fischland

18375 Born a. Darß

Born, 14.12.2011

Betr. Beschwerde gem. § 14 Abs. 1 der KV-MV

Sehr geehrte Damen und Herren Gemeindevertreter/innen,

Meine Beschwerde richtet sich gegen die anhaltend undemokratische und verfassungswidrige Versammlungsleitung in den Sitzungen der Gemeindevertretung.

In allen demokratisch verfassten politischen Gremien der Bundesrepublik Deutschland gilt – hergeleitet aus dem Grundgesetz – die Verpflichtung einer objektiven und unparteiischen Versammlungsleitung. Diese eigentlich selbstverständliche demokratische Grundregel gilt – im Gegensatz zur geübten Praxis – auch für die Gemeinde Born.

Die Verfassung unseres Landes führt hierzu in ihrer Kommentierung aus:

(Kommentar zu § 29 Ziffer 3.2.3 KV MV)

Die Verhandlungsleitung verpflichtet zu Objektivität und Unparteilichkeit. Deshalb ist es auch nicht Aufgabe des Vorsitzenden, nach Aufruf eines Tagesordnungspunktes zunächst seine Meinung zu äußern (Schlemp a.a.O. Erl. VIIAbs. 3, 5 zu § 23KV DDR).

Beabsichtigt der Vorsitzende, sich selbst an den Beratungen zu beteiligen, etwa zu Äußerungen einer Auffassung oder Begründung eines Antrages, oder darf er gemäß § 24 weder beratend noch entscheidend mitwirken, überträgt er die Aufgabe der Verhandlungsleitung für die Dauer der Verhinderung auf seinen Stellvertreter (vergl. § 28 und die Erl. 3.3).

§ 28 Ziffer 3.3.

Der Vertretungsfall ist auch im Rahmen einer Sitzung der Gemeindevertretung gegeben, wenn der Vorsitzende sich in seiner Eigenschaft als Gemeindevertreter aktiv an einer Debatte beteiligen will. Insoweit muß er für die Dauer seines Debattenbeitrages die Sitzungsleitung abgeben

(Quelle: Schröder/Willner/Vierweg/Bracker/Christiansen vom Kommunal- und Schul-Verlag, Wiesbaden):

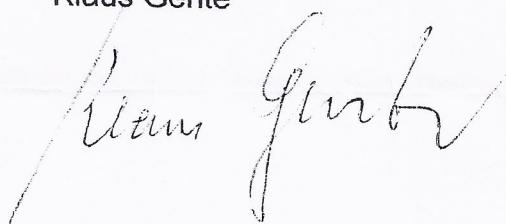
Es dürfte unbestreitbar sein, dass der Bürgermeister, dem hier in Born als amtsangehörige Gemeinde auch die Funktion des Vorsitzenden übertragen ist, diese Verfassungsregeln durch permanente Ignoranz missachtet. Es ist nicht nur verfassungswidrig und undemokratisch sondern auch im höchsten Maße unfair, wenn der Bürgermeister in seiner Funktion als objektiver und unparteiischer Versammlungsleiter sich ein jederzeitiges Redemonopol anmaßt, um seine persönliche subjektive und parteiische Meinung zur Geltung zu bringen und damit eine alles beherrschende Meinungsdiktatur ausübt.

Mit meiner Beschwerde wende ich mich daher an das oberste Verfassungsorgan unserer Gemeinde – die Gemeindevertretung - mit der Bitte, entsprechend ihrer bei Amtsantritt eingegangenen Verpflichtung, die Gesetze und die Verfassung unseres Landes gewissenhaft zu beachten und im Interesse der Teilhaberechte der Borner Bürgerinnen und Bürger sowie der Öffentlichkeit, dafür Sorge zu tragen, dass künftig in der Borner Gemeindevertretung von einer verfassungskonformen und demokratischen Versammlungsleitung ausgegangen werden kann. Die Borner Bürgerinnen und Bürger haben – wie es die Verfassung fordert – unter Beachtung des in Born leider auch straflich missachteten Öffentlichkeitsgebot - ein Anrecht auf transparente und nachvollziehbare Meinungsfindungs-, Meinungsbildungs- und Entscheidungsprozesse, die sie in die Lage versetzen, sich über das politische Geschehen unserer Gemeinde ein eigenes Urteil bilden zu können, und nicht dem einseitigen Meinungsdiktat eines undemokratisch und autoritär handelnden Bürgermeisters unterworfen zu werden.

Gemäß § 14,1 der Kommunalverfassung darf ich in angemessener Frist eine Stellungnahme der Gemeindevertretung erwarten, der ich mit Interesse entgegen sehe.

Mit freundlichem Gruß

Klaus Gente

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Klaus Gente". The signature is fluid and cursive, with the first name "Klaus" on the left and the last name "Gente" on the right, connected by a vertical line.